

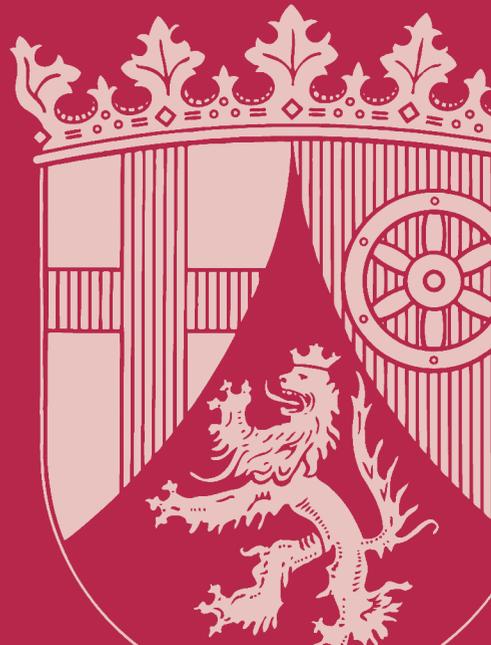


Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM DER JUSTIZ

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter

bei den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit
in Rheinland-Pfalz





Ehrenamtliche Richterinnen und Richter

bei den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit
in Rheinland-Pfalz



INHALT

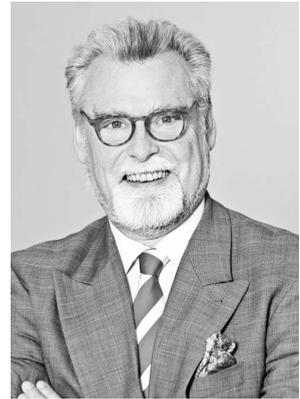
1.	Stellung und Aufgaben der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der Sozialgerichtsbarkeit	9
1.1.	Teil der rechtsprechenden Gewalt	9
1.2.	Besetzung der Spruchkörper	9
1.2.1.	Sozialgericht	9
1.2.2.	Landessozialgericht	10
1.2.3.	Bundessozialgericht	10
1.2.4.	Entsprechende Anwendung von Vorschriften	11
1.2.5.	Personengruppen	11
1.3.	Berufung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter	12
1.4.	Ausschlussgründe	13
1.5.	Ablehnungsgründe	14
1.6.	Ausschließungs- und Befangenheitsgründe	15
1.6.1.	Ausschließungsgründe	15
1.6.2.	Befangenheitsgründe	16
1.7.	Rechte und Pflichten	17
1.7.1.	Mitwirkungspflicht	17
1.7.2.	Benachteiligungsverbot	18
1.7.3.	Unabhängigkeit	18
1.7.4.	Fragerecht	18
1.7.5.	Beratung und Abstimmung	19
1.7.6.	Entschädigung	20
1.7.7.	Ausschuss der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter	20
1.7.8.	Unfallversicherung	20

1.8.	Beendigung des Amtes	21
1.8.1.	Ablauf der Amtsperiode	21
1.8.2.	Berufung in höheren Rechtszug	21
1.8.3.	Entlassung auf Antrag	21
1.8.4.	Entbindung vom Amt	22
2.	Die Sozialgerichtsbarkeit	23
2.1.	Organisation	23
2.2.	Zuständigkeit	23
2.3.	Verfahren	25

Anhang 29

Deutsches Richtergesetz (DRiG, Stand 08.07.2019, Auszug)	29
Sozialgerichtsgesetz (SGG, Stand 08.07.2019, Auszug)	32
Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG, Stand 08.07.2019, Auszug)	39
Siebtens Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (SGB VII, Stand 08.07.2019)	40
Landesrichtergesetz (LRiG, Stand 08.07.2019, Auszug)	40
Landesgesetz zur Ausführung des Sozialgerichtsgesetzes (AGSGG) vom 2. Oktober 1954 (GVBl. 1954, S. 115, Auszug)	41
Landesgesetz über die Gliederung und die Bezirke der Gerichte (Gerichtsorganisationsgesetz – GerOrgG –) vom 5. Oktober 1977 (GVBl. 1977, 333, Auszug)	42
Landesverordnung zur Bestimmung der beauftragten Stelle nach dem Sozialgerichtsgesetz vom 21. Juli 1992 (GVBl. 1992, S. 237, Auszug)	43
Ersatz von Sachschäden der ehrenamtlichen Richter, Verwaltungs- vorschrift des Ministeriums der Justiz vom 30. November 1990 (3433 – 1 – 6/90) – JBl. S. 269; 2009 S. 150 – zuletzt geändert durch Nr. 1.3.5 der Verwaltungsvorschrift vom 21.11.2014 (JBl. 2014, S. 117, Auszug)	43

LIEBE MITBÜRGERINNEN UND MITBÜRGER,



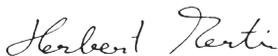
Ehrenamtliche Richterinnen und Richter erfüllen eine wichtige Aufgabe in unserem demokratischen Rechtsstaat. Neben Berufsrichterinnen und Berufsrichtern wirken sie an der Urteilsfindung in einer unabhängigen Rechtsprechung mit. Hierdurch wird eine unmittelbare Beteiligung der Bevölkerung an der Rechtsprechung gewährleistet und das Vertrauen in die Gerechtigkeit der Entscheidungen gestärkt.

Gerade in der Sozialgerichtsbarkeit kommt den ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern eine besondere Bedeutung zu, denn sie sind als Versicherte, Arbeitgeber, Versorgungsberechtigte, behinderte Menschen, mit dem sozialen Entschädigungsrecht oder dem Recht der Teilhabe behinderter Menschen vertraute Personen, als von den Sozialhilfeträgern benannte Personen oder als Vertragsärzte, Vertragszahnärzte, Psychotherapeuten sowie Vertreter der Krankenkassen, durch die Rechtsgebiete, in denen sie in der Sozialgerichtsbarkeit mitwirken, in besonderer Weise betroffen. Sie sollen sicherstellen, dass die Entscheidungen der Gerichte für die Verfahrensbeteiligten und die Bürgerinnen und Bürger möglichst verständlich und nachvollziehbar sind.

Sozialgerichtliche Verfahren sind für die Beteiligten regelmäßig von großer Bedeutung. Oft geht es um die Existenzgrundlage von Personen. Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter bringen Lebenserfahrung und Fachwissen aus ihrem jeweiligen Lebens- oder Arbeitsbereich sowie ihr Gerechtigkeitsempfinden in die Entscheidungsfindung ein. Sozialgerichtliche Verfahren sind auch von

großer Bedeutung für die Allgemeinheit. Ein sehr großer Teil der öffentlichen Haushaltsmittel fließt in die soziale Sicherung. Die Finanzmittel für Sozialleistungen werden zum Teil von Versicherten und Arbeitgebern als Beitragszahlern, zum Teil von den Bürgerinnen und Bürgern als Steuerzahler aufgebracht. Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der Sozialgerichtsbarkeit tragen in den sozialgerichtlichen Streitverfahren dazu bei, dass mit diesen Haushaltsmitteln verantwortungsvoll umgegangen und Missbrauch verhindert wird.

Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter engagieren sich in außerordentlicher Weise für das Gemeinwohl und nehmen Einschränkungen und Belastungen im Berufs- und Privatleben in Kauf. Dafür gebührt ihnen Dank und Anerkennung. Diese Broschüre soll allen, die als ehrenamtliche Richterinnen und Richter berufen worden sind, als kleine Arbeitshilfe dienen und auch neue Interessentinnen und Interessenten über diese verantwortungsvolle und wichtige Möglichkeit eines ehrenamtlichen Engagements unterrichten.



Herbert Mertin
Minister der Justiz
des Landes Rheinland-Pfalz

1. Stellung und Aufgaben der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der Sozialgerichtsbarkeit

1.1. Teil der rechtsprechenden Gewalt

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter sind in der Bundesrepublik Deutschland ein wesentliches Element der Rechtsprechung in allen Gerichtszweigen. Nach Artikel 92 Grundgesetz (GG) ist die rechtsprechende Gewalt den Richtern anvertraut; sie wird durch das Bundesverfassungsgericht, durch die im Grundgesetz vorgesehenen Bundesgerichte und durch die Gerichte der Länder ausgeübt. Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen (Art. 97 Abs. 1 GG). Die rechtsprechende Gewalt wird durch Berufsrichter und durch ehrenamtliche Richter ausgeübt (§ 1 Deutsches Richtergesetz, DRiG). In der Sozialgerichtsbarkeit wirken in der Regel in allen Rechtszügen bei Urteilen und sonstigen Entscheidungen, die auf Grund mündlicher Verhandlung ergehen, ehrenamtliche Richterinnen und Richter mit.

1.2. Besetzung der Spruchkörper

Die Besetzung der Spruchkörper in der Sozialgerichtsbarkeit ist in den einzelnen Rechtszügen wie folgt geregelt:

1.2.1. Sozialgericht

Beim Sozialgericht werden die Spruchkörper als Kammer bezeichnet. Jede Kammer ist mit einer Berufsrichterin oder einem Berufsrichter als Vorsitzenden und zwei ehrenamtlichen Richterinnen oder Richtern als Beisitzern besetzt. Die ehrenamtlichen Richterinnen oder Richter müssen das 25. Lebensjahr vollendet haben (§ 16 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz, SGG). Bei Beschlüssen außerhalb der mündlichen Verhandlung und bei Gerichtsbescheiden wirken die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter nicht mit (§ 12 Abs. 1 SGG).

Kammer



1.2.2. Landessozialgericht

Beim Landessozialgericht werden die Spruchkörper als Senat bezeichnet. Jeder Senat wird in der Besetzung mit einem oder einer Vorsitzenden, zwei weiteren Berufsrichterinnen oder Berufsrichtern und zwei ehrenamtlichen Richterinnen oder Richtern tätig (§ 33 Abs. 1 SGG). Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Landessozialgericht müssen das 30. Lebensjahr vollendet haben; sie sollen mindestens fünf Jahre ehrenamtliche Richterinnen oder Richter bei einem Sozialgericht gewesen sein (§ 35 Abs. 1 SGG).

Senat



1.2.3. Bundessozialgericht

Jeder Senat bei dem Bundessozialgericht wird in der Besetzung mit einer oder einem Vorsitzenden, zwei weiteren Berufsrichterinnen oder Berufsrichtern und zwei ehrenamtlichen Richterinnen oder Richtern tätig (§ 40 Satz 1 in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Satz 1 SGG). Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter am Bundessozialgericht müssen das 35. Lebensjahr vollendet haben; sie sollen mindestens fünf Jahre ehrenamtliche Richter an einem Sozialgericht oder Landessozialgericht gewesen sein (§ 47 Satz 1 SGG). Im Übrigen gelten für die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter bei dem Bundessozialgericht zum Teil besondere Vorschriften (vergleiche § 45 ff. SGG).

Senat



1.2.4. Entsprechende Anwendung von Vorschriften

Soweit keine abweichenden Bestimmungen getroffen sind, gelten die Vorschriften für die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter bei den Sozialgerichten entsprechend für die Landessozialgerichte und das Bundessozialgericht (vgl. für die Landessozialgerichte § 35 SGG, für das Bundessozialgericht §§ 45 ff. SGG). Im Folgenden werden grundsätzlich die Bestimmungen für die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter bei den Sozialgerichten wiedergegeben.

1.2.5. Personengruppen

Je nach dem Sachgebiet, das zur Entscheidung steht, müssen ehrenamtliche Richterinnen und Richter aus unterschiedlichen Personengruppen mitwirken. Als ehrenamtliche Richterinnen und Richter wirken mit (§ 12 Abs. 2 bis 5 SGG):

- in Angelegenheiten der Sozialversicherung, der Grundsicherung für Arbeitssuchende einschließlich der Streitigkeiten aufgrund des § 6a Bundeskindergeldgesetz und der Arbeitsförderung je eine ehrenamtliche Richterin oder ein ehrenamtlicher Richter aus dem **Kreis der Versicherten** und **der Arbeitgeber**;
- in Angelegenheiten des Vertragsarztrechts je eine ehrenamtliche Richterin oder ein ehrenamtlicher Richter aus den **Kreisen der Krankenkassen** und **der Vertragsärzte, Vertragszahnärzte und Psychotherapeuten**; in Angelegenheiten der Vertragsärzte, Vertragszahnärzte und Psychotherapeuten nur Vertragsärzte, Vertragszahnärzte und Psychotherapeuten;
- in Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts und des Schwerbehindertenrechts je eine ehrenamtliche Richterin oder ein ehrenamtlicher Richter aus dem **Kreis der mit dem sozialen Entschädigungsrecht oder dem Recht der Teilhabe behinderter Menschen vertrauten Personen** und **dem Kreis der Versorgungsberechtigten, der behinderten Menschen im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und der Versicherten**;
- in Angelegenheiten der Sozialhilfe (ab 01.01.2020: einschließlich des Eingliederungshilferechts nach dem SGB IX) und des Asylbewerberleistungsgesetzes ehrenamtliche Richterinnen und Richter aus den **Vorschlagslisten der Kreise und der kreisfreien Städte**.

1.3. Berufung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter

Die Berufung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter erfolgt **durch den Präsidenten des Landessozialgerichts** aufgrund von Vorschlagslisten für eine Amtsperiode von fünf Jahren (§ 13 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 SGG). Bei der Berufung sollen **Frauen und Männer** angemessen berücksichtigt werden (§ 44 Abs. 1a DRiG).

Zur Aufstellung der Vorschlagslisten sind folgende Institutionen berechtigt: Für die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter

- aus dem Kreis der Versicherten:
 - die Gewerkschaften, selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung sowie von ähnlichen Vereinigungen (§ 14 Abs. 1 Satz 2 SGG);
- aus dem Kreis der Arbeitgeber:
 - die Vereinigungen von Arbeitgebern und bestimmte oberste Bundes- oder Landesbehörden (§ 14 Abs. 1 Satz 3 SGG);
- aus dem Kreis der mit dem sozialen Entschädigungsrecht oder dem Recht der Teilhabe behinderter Menschen vertrauten Personen:
 - die Stellen, die für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes oder des Rechts der Teilhabe behinderter Menschen zuständig sind (§ 14 Abs. 3 Satz 1 SGG; in Rheinland-Pfalz das Landesamt für Jugend Soziales und Versorgung);
- aus dem Kreis der Versorgungsberechtigten, der behinderten Menschen und der Versicherten:
 - die im Gerichtsbezirk vertretenen Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und

Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer bisherigen Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Erfüllung dieser Aufgaben bieten, sowie die Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung (§ 14 Abs. 3 Satz 2 und 3 SGG).

- die in den Kammern für Angelegenheiten der Sozialhilfe (ab 01.01.2020: einschließlich des Eingliederungshilferechts nach dem SGB IX) und des Asylbewerberleistungsgesetzes mitwirken:
 - die Kreise und kreisfreien Städte (§ 14 Abs. 4 SGG).

1.4. Ausschlussgründe

Das Amt der ehrenamtlichen Richterin oder des ehrenamtlichen Richters kann nur ausüben, wer Deutscher ist (§ 16 Abs. 1 SGG).

Vom Amt als ehrenamtliche Richterin oder Richter ist ausgeschlossen (§ 17 Abs. 1 Satz 1 SGG),

- wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden ist,
- wer wegen einer Tat angeklagt ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
- wer das Wahlrecht zum Deutschen Bundestag nicht besitzt.

Mitglieder der Vorstände von Trägern und Verbänden der Sozialversicherung, der Kassenärztlichen (Kassenzahnärztlichen) Vereinigungen und der Bundesagentur für Arbeit können nicht ehrenamtliche Richter sein (§ 17 Abs. 2 SGG). Das gilt nicht für Mitglieder der Vorstände sowie leitende Beschäftigte bei den Kranken-

und Pflegekassen und ihren Verbänden sowie Geschäftsführer und deren Stellvertreter bei den Kassenärztlichen (Kassenzahnärztlichen) Vereinigungen in den Spruchkörpern für Angelegenheiten des Vertragsarztrechts (§ 17 Abs. 4 SGG).

Die Bediensteten der Träger und Verbände der Sozialversicherung, der Kassenärztlichen (Kassenzahnärztlichen) Vereinigungen, der Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit und der Kreise und kreisfreien Städte können nicht ehrenamtliche Richter in der Kammer sein, die über Streitigkeiten aus ihrem Arbeitsgebiet entscheidet (§ 17 Abs. 3 SGG).

Daneben gibt es „Soll“-Bestimmungen, bei denen in atypischen Fällen eine Abweichung zulässig ist:

- Personen, die in Vermögensverfall geraten sind, sollen nicht zu ehrenamtlichen Richterinnen oder Richtern berufen werden (§ 17 Abs. 1 Satz 2 SGG).
- Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter sollen im Bezirk des Sozialgerichts wohnen oder ihren Betriebssitz haben oder beschäftigt sein (§ 16 Abs. 6 SGG). Wird der Wohnsitz nach der Berufung aus dem Bezirk des Sozialgerichts verlegt, stellt dies nur dann einen Grund für die Entlassung aus dem Amt dar, wenn die Heranziehung zu den Sitzungen dadurch wesentlich erschwert wird (§ 18 Abs. 3 Satz 2 SGG).

1.5. Ablehnungsgründe

Grundsätzlich besteht eine Verpflichtung zur Übernahme des Ehrenamtes. Über die Berechtigung zur Ablehnung des Amtes entscheidet nicht die Gerichtsverwaltung, sondern der Spruchkörper, der nach Geschäftsverteilung des Gerichts, dem die ehrenamtliche Richterin oder der ehrenamtliche Richter angehört, zuständig ist (§ 18 Abs. 4 SGG).

Die Übernahme des Amtes darf nur ablehnen (§ 18 Abs. 1 SGG),

- wer die Regelaltersgrenze nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) erreicht hat (§ 18 Abs. 1 SGG, das ist die Vollendung des 67. Lebensjahres

[§ 35 Satz 2 SGB VI] bzw. für die bis 1963 geborenen, die in § 235 Abs. 2 SGB VI bestimmte Regelaltersgrenze),

- wer in den zehn der Berufung vorhergehenden Jahren als ehrenamtliche Richterinnen oder ehrenamtlicher Richter bei einem Gericht der Sozialgerichtsbarkeit tätig gewesen ist,
- wer durch ehrenamtliche Tätigkeit für die Allgemeinheit so in Anspruch genommen ist, dass ihm die Übernahme des Ehrenamtes nicht zugemutet werden kann,
- wer aus gesundheitlichen Gründen verhindert ist, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
- wer glaubhaft macht, dass wichtige Gründe ihm die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschweren (z.B. außergewöhnliche berufliche oder familiäre Belastung).

1.6. Ausschließungs- und Befangenheitsgründe

Die Ausschließungs- und Befangenheitsgründe stehen einer Mitwirkung in einzelnen Verfahren entgegen. Besteht auch nur die Möglichkeit, dass ein Ausschließungs- oder Befangenheitsgrund vorliegt, sollten ehrenamtliche Richterinnen oder Richter dies dem Gericht so bald wie möglich mitteilen, damit die Ausschließung oder Befangenheit geprüft und gegebenenfalls rechtzeitig eine andere ehrenamtliche Richterinnen oder ein anderer ehrenamtlicher Richter geladen werden kann.

1.6.1. Ausschließungsgründe

Auch ehrenamtliche Richterinnen und Richtern können von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen sein, wenn einer der nachfolgenden Gründe vorliegt (§ 60 SGG in Verbindung mit § 41 Zivilprozessordnung, ZPO):

- wenn sie oder er bei dem vorausgegangenen Verwaltungsverfahren mitgewirkt hat;

- in Sachen, in denen sie oder er selbst Partei ist oder zu einer Partei in dem Verhältnis eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regresspflichtigen entsteht;
- in Sachen seiner oder seines Ehegatten, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
- in Sachen ihrer Lebenspartnerin oder seines Lebenspartners, auch wenn die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
- in Sachen einer Person, mit der sie oder er in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist oder war;
- in Sachen, in denen sie oder er als Prozessbevollmächtigter oder Beistand einer Partei bestellt oder als gesetzlicher Vertreter einer Partei aufzutreten berechtigt ist oder gewesen ist;
- in Sachen, in denen sie oder er in einem früheren Rechtszug oder im schiedsrichterlichen Verfahren bei dem Erlass der angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat;
- in Sachen wegen überlanger Gerichtsverfahren, wenn sie oder er in dem beanstandeten Verfahren in einem Rechtszug mitgewirkt hat, auf dessen Dauer der Entschädigungsanspruch gestützt wird;
- in Sachen, in denen sie oder er an einem Mediationsverfahren oder einem anderen Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung mitgewirkt hat.

1.6.2. Befangenheitsgründe

Auch ehrenamtliche Richterinnen und Richter können abgelehnt werden, wenn ein Ausschließungsgrund vorliegt oder wegen Besorgnis der Befangenheit, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen ihre Unparteilichkeit zu rechtfertigen (§ 60 SGG in Verbindung mit § 42 ff. ZPO).

Das Ablehnungsrecht steht den Verfahrensbeteiligten zu (§ 42 Abs. 3 ZPO). Über Verhältnisse, die eine Ablehnung oder Ausschließung rechtfertigen könnten, haben ehrenamtliche Richterinnen und Richter das Gericht zu unterrichten, damit ggf. eine Entscheidung des Gerichts herbeigeführt werden kann (§ 48 ZPO).

- Die Besorgnis der Befangenheit gilt stets als begründet, wenn ehrenamtliche Richterinnen oder Richter dem Vorstand einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts angehört, deren Interessen durch das Verfahren unmittelbar berührt werden.
- Ansonsten besteht die Besorgnis der Befangenheit, wenn ein Beteiligter von seinem Standpunkt aus nach vernünftigen Erwägungen Bedenken gegen die Unparteilichkeit des Richters haben kann. Das kann z.B. der Fall sein, bei engen persönlichen Beziehungen des Richters zu einem Verfahrensbeteiligten (Freundschaft, Liebe, Verlobnis oder Feindschaft), bei unsachlichen Äußerungen, Fragen oder einseitigen Verhaltensweisen des Richters im Zusammenhang mit dem Verfahren. Insbesondere deshalb sollten ehrenamtliche Richterinnen und Richter ihre Fragen an die Verfahrensbeteiligten möglichst vorher mit der oder dem Vorsitzenden abstimmen.

1.7. Rechte und Pflichten

1.7.1. Mitwirkungspflicht

Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter werden durch das Gericht zu den Sitzungen, an denen sie mitwirken sollen, geladen. Die Reihenfolge der Mitwirkung wird durch den Geschäftsverteilungsplan des Gerichts bestimmt. Verhinderungsgründe sind möglichst rechtzeitig mitzuteilen.

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter sind vor ihrer ersten Dienstleistung in öffentlicher Sitzung des Gerichts durch die oder den Vorsitzenden zu vereidigen. Die Vereidigung gilt für die Dauer des Amtes, bei erneuter Bestellung auch für die sich unmittelbar anschließende Amtszeit (§ 45 Abs. 2 Satz 1 und 2 DRiG).

Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter haben die aus dem Amt folgenden Pflichten zu erfüllen, insbesondere zu den Sitzungen, zu denen sie geladen werden, rechtzeitig zu erscheinen. Tun sie dies ohne genügende Entschuldigung nicht oder nicht rechtzeitig, kann gegen sie ein Ordnungsgeld festgesetzt und ihnen können die durch ihr Verhalten verursachten Kosten auferlegt werden (§ 21 Satz 1 SGG).

1.7.2. Benachteiligungsverbot

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter dürfen in der Übernahme oder Ausübung des Amtes nicht beschränkt oder wegen der Übernahme oder Ausübung des Amtes nicht benachteiligt werden (§ 45 Abs. 1a DRiG, § 20 Abs. 1 SGG). Ehrenamtliche Richterinnen und Richter sind für die Zeit ihrer Amtstätigkeit von ihrem Arbeitgeber von der Arbeitsleistung freizustellen. Die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses wegen der Übernahme oder der Ausübung des Amtes ist unzulässig (§ 45 Abs. 1a DRiG).

1.7.3. Unabhängigkeit

Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter üben ihr Amt mit gleichen Rechten wie die Berufsrichterinnen und Berufsrichter aus (§ 19 Abs. 1 SGG), insbesondere sind sie in gleichem Maße unabhängig (§ 45 Abs. 1 Satz 1 DRiG).

In der mündlichen Verhandlung sitzen die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter zusammen mit den berufsrichterlichen Mitgliedern des Spruchkörpers am Richtertisch. Anders als die Berufsrichterinnen und Berufsrichter tragen sie keine Amtsrobe.

1.7.4. Fragerecht

In der mündlichen Verhandlung hat der Vorsitzende jedem Beisitzer, also auch den ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern, auf Verlangen zu gestatten, sachdienliche Fragen zu stellen. Wird eine Frage von einem Beteiligten beanstandet, so entscheidet das Gericht endgültig (§ 112 Abs. 4 SGG).

Sachdienlich ist eine Frage, wenn sie geeignet ist das Verfahren zu fördern. In der Praxis sollten die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter vorab mit der oder dem Vorsitzenden klären, ob Ihre Fragen sachdienlich sind. So können insbesondere drohende Befangenheitsanträge (s. dazu oben 1.6.2) vermieden werden.

1.7.5. Beratung und Abstimmung

Der Vorsitzende leitet die Beratung, stellt die Fragen und sammelt die Stimmen. Meinungsverschiedenheiten über den Gegenstand, die Fassung und die Reihenfolge der Fragen oder über das Ergebnis der Abstimmung entscheidet das Gericht (§ 61 Abs. 2 SGG in Verbindung mit § 194 GVG).

Kein Richter darf die Abstimmung über eine Frage verweigern, weil er bei der Abstimmung über eine vorhergegangene Frage in der Minderheit geblieben ist (§ 195 GVG).

Das Gericht entscheidet, soweit das Gesetz nicht ein anderes bestimmt, mit der absoluten Mehrheit der Stimmen (§ 196 Abs. 1 GVG).

Bei der Abstimmung über die Entscheidung stimmen die Richter nach dem Dienstalter, bei gleichem Dienstalter nach dem Lebensalter, ehrenamtliche Richter nach dem Lebensalter; der jüngere stimmt vor dem älteren. Die ehrenamtlichen Richter stimmen vor den Richtern. Wenn ein Berichterstatter ernannt ist, so stimmt er zuerst. Zuletzt stimmt der Vorsitzende (§ 197 GVG).

Bei den Sozialgerichten erläutert in der Regel der oder die berufsrichterliche Vorsitzende den ehrenamtlichen Richterinnen oder Richtern die Sach- und Rechtslage und unterbreitet einen Entscheidungsvorschlag. Daraus ergibt sich in der Regel auch sein Abstimmungsverhalten. Bei den mit mehreren berufsrichterlichen Mitgliedern besetzten Spruchkörpern beim Landes- und Bundessozialgericht unterbreitet in der Regel die Berichterstatterin oder der Berichterstatter einen Entscheidungsvorschlag. In der Regel ergibt sich bereits während der Beratung ein Meinungsbild. Eine förmliche Abstimmung in der gesetzlich vorgesehenen Reihenfolge ist dann nur erforderlich, wenn das Meinungsbild noch unklar ist.

Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter haben das Beratungsgeheimnis zu wahren (§ 45 Abs. 1 Satz 2 DRiG).

1.7.6. Entschädigung

Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter haben Anspruch auf eine Entschädigung nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (§ 19 Abs. 2 SGG). Die Entschädigung umfasst Fahrtkostenersatz, Entschädigung für Aufwand, Ersatz für sonstige Aufwendungen, Entschädigung für Zeitversäumnis, Entschädigung für Nachteile bei der Haushaltsführung sowie Entschädigung für Verdienstaussfall (§ 15 ff. JVEG).

Die erforderlichen Angaben werden von der Gerichtsverwaltung in einem Formular abgefragt.

1.7.7. Ausschuss der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter

Bei jedem Sozialgericht und dem Landessozialgericht wird ein Ausschuss der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter gebildet (§ 23 Abs. 1 SGG). Die Kreise der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter, die in den bei dem Sozialgericht gebildeten Fachkammern bzw. bei den Senaten des Landessozialgerichts vertreten sind, wählen jeweils aus ihrer Mitte ein Mitglied in den Ausschuss. Das Wahlverfahren legt der bestehende Ausschuss fest. Der Ausschuss tagt unter der Leitung der Präsidentin oder des Präsidenten des jeweiligen Gerichts. Der Ausschuss ist insbesondere vor der Bildung von Kammern und vor der Geschäftsverteilung zu hören. Er kann der Gerichtsleitung Wünsche der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter übermitteln (§ 23 Abs. 2 SGG).

1.7.8. Unfallversicherung

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter sind kraft Gesetzes in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. a SGB VII). Zu den versicherten Tätigkeiten gehört auch der unmittelbare Weg zum Gericht und vom Gericht nach Hause sowie der Aufenthalt im Gericht vor, während und nach der mündlichen Verhandlung oder der Beratung. Auch die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses für ehrenamtliche Richterinnen und Richter sowie an Schulungs- und Fortbildungsveranstaltungen sind hierdurch abgedeckt. Sachschäden, die auf der Wegstrecke zwischen dem Wohnort und der Arbeitsstelle entstehen, werden nicht ersetzt (Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz vom 30.11.1990 (3433-1-6/90, s. Anhang).

1.8. Beendigung des Amtes

1.8.1. Ablauf der Amtsperiode

Das Amt der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter endet grundsätzlich nach Ablauf der fünfjährigen Amtsperiode (§ 13 Abs. 1 Satz 1 SGG). Sie bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis ihre Nachfolger berufen sind; eine erneute Berufung ist zulässig (§ 13 Abs. 3 SGG). Ehrenamtliche Richterinnen und Richter können vor Ablauf ihrer Amtszeit nur unter den gesetzlich bestimmten Voraussetzungen und gegen ihren Willen nur durch Entscheidung eines Gerichts abberufen werden (§ 44 Abs. 2 DRiG).

1.8.2. Berufung in höheren Rechtszug

Das Amt endet auch mit der Berufung in das Amt einer ehrenamtlichen Richterin oder eines ehrenamtlichen Richters in einem höheren Rechtszug (§ 17 Abs. 5 SGG).

1.8.3. Entlassung auf Antrag

Eine Entlassung aus dem Amt auf Antrag ist möglich,

- wenn ehrenamtliche Richterinnen oder Richter durch ehrenamtliche Tätigkeit für die Allgemeinheit so in Anspruch genommen sind, dass ihnen die Ausübung des Amtes nicht zugemutet werden kann,
- wenn sie aus gesundheitlichen Gründen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben oder
- wenn sie glaubhaft machen, dass wichtige Gründe ihnen die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschweren (§ 18 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 1 Nr. 3 bis 5 SGG).

Eines Antrags bedarf es nicht, wenn der Wohnsitz aus dem Bezirk des Sozialgerichts verlegt und die Heranziehung zu den Sitzungen dadurch wesentlich erschwert wird (§ 18 Abs. 3 Satz 2 SGG).

Über die Entlassung aus dem Amt entscheidet der zuständige Spruchkörper des Gerichts, dem die ehrenamtliche Richterin oder der ehrenamtliche Richter angehört (§ 18 Abs. 4 SGG).

1.8.4. Entbindung vom Amt

Eine Entbindung von dem Amt hat zu erfolgen (§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGG),

- wenn das Berufungsverfahren fehlerhaft war oder
- das Fehlen einer Voraussetzung für die Berufung oder
- der Eintritt eines Ausschließungsgrundes bekannt wird.

Eine Amtsenthebung hat zu erfolgen, wenn ehrenamtliche Richterinnen oder Richter ihre Amtspflichten grob verletzen (§ 22 Abs. 1 Satz 2 SGG). Das ist z.B. der Fall, wenn die ehrenamtliche Richterin oder der ehrenamtliche Richter das Beratungsgeheimnis in gravierender Weise verletzt, häufig unentschuldigt fernbleibt, bei schwerer Trunksucht, bei entwürdigendem Verhalten in der Öffentlichkeit oder bei Erteilung von Auskünften in sozialrechtlichen Fragen unter Hinweis auf die Tätigkeit als ehrenamtlicher Richter.

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter können von ihrem Amt entbunden werden, wenn eine Voraussetzung für ihre Berufung im Laufe ihrer Amtszeit wegfällt (§ 22 Abs. 1 Satz 3 SGG).

Über die Entlassung entscheidet der zuständige Spruchkörper (§ 22 Abs. 2 SGG).

2. Die Sozialgerichtsbarkeit

2.1. Organisation

Die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit sind besondere Verwaltungsgerichte. Die Sozialgerichte und das Landessozialgericht sind Landesgerichte; das Bundessozialgericht ist ein Bundesgericht. In Rheinland-Pfalz haben die Sozialgerichte ihren Sitz in Koblenz, Mainz, Speyer und Trier; das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz hat seinen Sitz in Mainz (§ 8 f. Gerichtsorganisationsgesetz, GerOrgG, s. Anhang). Das Bundessozialgericht hat seinen Sitz in Kassel.

Die Präsidentinnen oder Präsidenten der Sozialgerichte üben die Dienstaufsicht über ihr jeweiliges Gericht, der Präsident des Landessozialgerichts übt die Dienstaufsicht über die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit in Rheinland-Pfalz aus. Die Spruchkörper bei den Sozialgerichten werden als „Kammern“, die Spruchkörper bei dem Landessozialgericht und dem Bundessozialgericht als „Senate“ bezeichnet.

2.2. Zuständigkeit

Die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit entscheiden gemäß § 51 SGG über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten

- in Angelegenheiten der gesetzlichen Rentenversicherung einschließlich der Alterssicherung der Landwirte,
- in Angelegenheiten der gesetzlichen Krankenversicherung, der sozialen Pflegeversicherung und der privaten Pflegeversicherung (Elftes Buch Sozialgesetzbuch), auch soweit durch diese Angelegenheiten Dritte betroffen werden; dies gilt nicht für Streitigkeiten in Angelegenheiten nach § 110 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) aufgrund einer Kündigung von Versorgungsverträgen, die für Hochschulkliniken oder Plankrankenhäuser (§ 108 Nr. 1 und 2 SGB V) gelten,

- in Angelegenheiten der gesetzlichen Unfallversicherung mit Ausnahme der Streitigkeiten aufgrund der Überwachung der Maßnahmen zur Prävention durch die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung,
- in Angelegenheiten der Arbeitsförderung einschließlich der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit,
- in Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende,
- in sonstigen Angelegenheiten der Sozialversicherung,
- in Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts mit Ausnahme der Streitigkeiten aufgrund der §§ 25 bis 27j des Bundesversorgungsgesetzes (Kriegsopferfürsorge), auch soweit andere Gesetze die entsprechende Anwendung dieser Vorschriften vorsehen,
- in Angelegenheiten der Sozialhilfe (ab 01.01.2020: einschließlich der Angelegenheiten der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX) und des Asylbewerberleistungsgesetzes,
- bei der Feststellung von Behinderungen und ihrem Grad sowie weiterer gesundheitlicher Merkmale, ferner der Ausstellung, Verlängerung, Berichtigung und Einziehung von Ausweisen nach § 152 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch,
- die aufgrund des Aufwendungsausgleichsgesetzes entstehen,
- für die durch Gesetz der Rechtsweg vor diesen Gerichten eröffnet wird.

Die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit entscheiden auch über privatrechtliche Streitigkeiten in Angelegenheiten der Zulassung von Trägern und Maßnahmen durch fachkundige Stellen nach dem Fünften Kapitel des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und in Angelegenheiten der gesetzlichen Krankenversicherung, auch soweit durch diese Angelegenheiten Dritte betroffen werden. Das gilt für die soziale Pflegeversicherung und die private Pflegeversicherung (Elftes Buch Sozialgesetzbuch) entsprechend.

Von der Zuständigkeit der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit ausgenommen sind Streitigkeiten in Verfahren nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, die Rechtsbeziehungen nach § 69 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch betreffen.

Im ersten Rechtszug sind, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist, die Sozialgerichte zuständig (§ 8 SGG). Das Sozialgericht Koblenz ist landesweit zuständig für Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts (§ 9 Abs. 3 GerOrgG). Das Sozialgericht Mainz ist landesweit zuständig für Angelegenheiten des Vertragsarztrechts (§ 9 Abs. 4 GerOrgG)

Das Landessozialgericht entscheidet im zweiten Rechtszug über die Berufung gegen die Urteile und die Beschwerden gegen andere Entscheidungen der Sozialgerichte (§ 29 Abs. 1 SGG). In einigen gesetzlich bestimmten Fällen ist das jeweilige Landessozialgericht im ersten Rechtszug zuständig (§ 29 Abs. 2 SGG, z.B. Klagen gegen Entscheidungen der Landesschiedsämter, bestimmte Aufsichts- und Erstattungsangelegenheiten). Einige spezielle Angelegenheiten sind dem Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen bzw. dem Landessozialgericht Berlin-Brandenburg zugewiesen (§ 29 Abs. 3 und 4 SGG).

Das Bundessozialgericht entscheidet über das Rechtsmittel der Revision sowie im ersten und letzten Rechtszug über Streitigkeiten nicht verfassungsrechtlicher Art zwischen dem Bund und den Ländern sowie zwischen verschiedenen Ländern in Angelegenheiten, für die die Sozialgerichtsbarkeit zuständig ist (§ 39 SGG).

2.3. Verfahren

Nach Art. 19 Abs. 4 GG steht jedem der Rechtsweg offen, der durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt wird. Für die Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Sozialgerichtsbarkeit fallen, wird dieser allgemeine Justizgewährungsanspruch durch die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit erfüllt.

Vor dem Sozialgericht und dem Landessozialgericht können die Beteiligten den Rechtsstreit selbst führen; sie können sich durch Bevollmächtigte oder Beistände vertreten lassen. Vor dem Bundessozialgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen.

Kann ein Beteiligter nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen, hat die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg und erscheint nicht mutwillig, so ist ihm auf Antrag Prozesskostenhilfe zu bewilligen.

Das sozialgerichtliche Verfahren wird in der Regel durch eine Klage eingeleitet. Je nach Klageart sind unterschiedliche Klagevoraussetzungen zu beachten. In der Regel war vor Klagerhebung die Verwaltung mit der Angelegenheit befasst. Ist ein ablehnender Bescheid ergangen, muss der Betroffene diesen in der Regel vor der Klageerhebung in einem Widerspruchsverfahren durch die Verwaltung überprüfen lassen. Die Klage ist dann grundsätzlich erst nach Erlass des Widerspruchsbescheids zulässig.

Das Gericht erforscht den Sachverhalt von Amts wegen und erhebt die erforderlichen Beweise. Soweit dies zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlich ist, zieht das Gericht Unterlagen bei, holt Auskünfte ein, vernimmt Zeugen, hört die Beteiligten und holt Sachverständigengutachten ein. Auf Antrag des Versicherten, des behinderten Menschen, des Versorgungsberechtigten oder Hinterbliebenen muss ein bestimmter Arzt gutachtlich gehört werden; die Anhörung kann davon abhängig gemacht werden, dass der Antragsteller die Kosten vorschießt und vorbehaltlich einer anderen Entscheidung des Gerichts endgültig trägt (§ 109 SGG). Im gesamten gerichtlichen Verfahren ist der durch Art. 103 Abs. 1 GG verfassungsrechtlich gewährleistete Grundsatz des rechtlichen Gehörs zu beachten. Das Gericht soll in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Beilegung des Rechtsstreits oder einzelner Streitpunkte bedacht sein (§ 202 SGG in Verbindung mit § 278 Abs. 1 ZPO).

Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, entscheidet das Gericht aufgrund mündlicher Verhandlung. Das Sozialgericht kann ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entscheiden, wenn die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist (§ 105 SGG). Mit Einverständnis der Beteiligten kann das Gericht auch sonst ohne mündliche Verhandlung durch Urteil entscheiden. Entscheidungen des Gerichts, die nicht Urteile sind, können ohne mündliche Verhandlung ergehen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Beschlüssen außerhalb der mündlichen

Verhandlung und bei Gerichtsbescheiden wirken die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter nicht mit (§ 12 Abs. 1 Satz 2 SGG). Urteile und Beschlüsse sind von dem Berufsrichter zu unterschreiben; die Unterschrift der ehrenamtlichen Richterinnen oder Richter unter dem Urteil ist nicht erforderlich.

In eilbedürftigen Fällen kann das Gericht in einem Eilverfahren durch Beschluss einstweilige Maßnahmen treffen (§ 86b SGG).

Im Berufungs- oder Beschwerdeverfahren gelten die Vorschriften für das erstinstanzliche Verfahren entsprechend. Die Berufung bedarf unter bestimmten Voraussetzungen der Zulassung in dem Urteil des Sozialgerichts oder auf Beschwerde durch Beschluss des Landessozialgerichts. Die Berufung ist zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat, das Urteil von einer Entscheidung des Landessozialgerichts, des Bundessozialgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann. Im Berufungsverfahren prüft das Berufungsgericht den Streitfall im gleichen Umfang wie das Sozialgericht, es hat insbesondere den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln und dabei auch neu vorgebrachte Tatsachen und Beweismittel zu berücksichtigen. Soweit das Sozialgericht nicht ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entschieden hat, kann das Landessozialgericht die Berufung durch Beschluss – ohne Mitwirkung der ehrenamtlichen Richterinnen oder Richter – zurückweisen, wenn es sie einstimmig für unbegründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält. Hat das Sozialgericht durch Gerichtsbescheid entschieden, kann das Landessozialgericht durch Beschluss die Berufung dem Berichterstatler übertragen, der zusammen mit den ehrenamtlichen Richtern entscheidet. Im Einverständnis der Beteiligten kann der Vorsitzende bzw. der Berichterstatler anstelle des Senats entscheiden.

Gegen das Urteil eines Landessozialgerichts steht den Beteiligten die Revision an das Bundessozialgericht zu, wenn sie in der Entscheidung des Landessozialgerichts oder auf eine Nichtzulassungsbeschwerde durch Beschluss des Bundessozialgerichts zugelassen worden ist. Gegen ein Urteil eines Sozialgerichts steht den Beteiligten die Sprungrevision unter Übergehung der Berufungsinstanz zu,

wenn der Gegner schriftlich zustimmt und wenn sie von dem Sozialgericht im Urteil oder auf Antrag durch Beschluss zugelassen wird. Die Revision kann nur darauf gestützt werden, dass das angefochtene Urteil auf der Verletzung einer Vorschrift des Bundesrechts oder einer sonstigen im Bezirk des Berufungsgerichts geltenden Vorschrift beruht, deren Geltungsbereich sich über den Bezirk des Berufungsgerichts hinaus erstreckt. Das Bundessozialgericht ist grundsätzlich an die in dem angefochtenen Urteil getroffenen tatsächlichen Feststellungen gebunden. Ist die Revision begründet, so hat das Bundessozialgericht in der Sache selbst zu entscheiden. Sofern dies untunlich ist, kann es das angefochtene Urteil mit den ihm zugrundeliegenden Feststellungen aufheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Gericht zurückverweisen, welches das angefochtene Urteil erlassen hat. Das Gericht, an das die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen ist, hat seiner Entscheidung die rechtliche Beurteilung des Revisionsgerichts zugrunde zu legen.

ANHANG

Deutsches Richtergesetz (DRiG, Stand 08.07.2019, Auszug)

§ 44 Bestellung und Abberufung des ehrenamtlichen Richters

(1) Ehrenamtliche Richter dürfen bei einem Gericht nur auf Grund eines Gesetzes und unter den gesetzlich bestimmten Voraussetzungen tätig werden.

(1a) In den Verfahren zur Wahl, Ernennung oder Berufung ehrenamtlicher Richter sollen Frauen und Männer angemessen berücksichtigt werden.

(2) Ein ehrenamtlicher Richter kann vor Ablauf seiner Amtszeit nur unter den gesetzlich bestimmten Voraussetzungen und gegen seinen Willen nur durch Entscheidung eines Gerichts abberufen werden.

§ 44a Hindernisse für Berufungen als ehrenamtliche Richter

(1) Zu dem Amt eines ehrenamtlichen Richters soll nicht berufen werden, wer

1. gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat oder
2. wegen einer Tätigkeit als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des § 6 Abs. 4 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2272) oder als diesen Mitarbeitern nach § 6 Abs. 5 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes gleichgestellte Person für das Amt eines ehrenamtlichen Richters nicht geeignet ist.

(2) Die für die Berufung zuständige Stelle kann zu diesem Zweck von dem Vorgeschlagenen eine schriftliche Erklärung verlangen, dass bei ihm die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.

§ 44b Abberufung von ehrenamtlichen Richtern

(1) Ein ehrenamtlicher Richter ist von seinem Amt abzuberufen, wenn nachträglich in § 44a Abs. 1 bezeichnete Umstände bekannt werden.

(2) Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften, die im Übrigen für die Abberufung eines ehrenamtlichen Richters der jeweiligen Art gelten, soweit in den Absätzen 3 und 4 nichts anderes bestimmt ist.

(3) Wenn ein Antrag auf Abberufung gestellt oder ein Abberufungsverfahren von Amts wegen eingeleitet worden ist und der dringende Verdacht besteht, dass die Voraussetzungen des § 44a Abs. 1 vorliegen, kann das für die Abberufung zuständige Gericht anordnen, dass der ehrenamtliche Richter bis zur Entscheidung über die Abberufung das Amt nicht ausüben darf. Die Anordnung ist unanfechtbar.

(4) ¹Die Entscheidung über die Abberufung ist unanfechtbar. ²Der abberufene ehrenamtliche Richter kann binnen eines Jahres nach Wirksamwerden der Entscheidung die Feststellung beantragen, dass die Voraussetzungen des § 44a Abs. 1 nicht vorgelegen haben. ³Über den Antrag entscheidet das nächsthöhere Gericht durch unanfechtbaren Beschluss. ⁴Ist das nächsthöhere Gericht ein oberstes Bundesgericht oder ist die Entscheidung von einem obersten Bundesgericht getroffen worden, entscheidet ein anderer Spruchkörper des Gerichts, das die Entscheidung getroffen hat. ⁵Ergibt sich nach den Sätzen 3 und 4 kein zuständiges Gericht, so entscheidet das Oberlandesgericht, in dessen Bezirk die Entscheidung getroffen worden ist.

§ 45 Unabhängigkeit und besondere Pflichten des ehrenamtlichen Richters

(1) ¹Der ehrenamtliche Richter ist in gleichem Maße wie ein Berufsrichter unabhängig. ²Er hat das Beratungsgeheimnis zu wahren (§ 43).

(1a) ¹Niemand darf in der Übernahme oder Ausübung des Amtes als ehrenamtlicher Richter beschränkt oder wegen der Übernahme oder Ausübung des Amtes benachteiligt werden. ²Ehrenamtliche Richter sind für die Zeit ihrer Amtstätigkeit von ihrem Arbeitgeber von der Arbeitsleistung freizustellen. ³Die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses wegen der Übernahme oder der Ausübung des Amtes ist unzulässig. ⁴Weitergehende landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

(2) ¹Der ehrenamtliche Richter ist vor seiner ersten Dienstleistung in öffentlicher Sitzung des Gerichts durch den Vorsitzenden zu vereidigen. ²Die Vereidigung gilt für die Dauer des Amtes, bei erneuter Bestellung auch für die sich unmittelbar anschließende Amtszeit. ³Der Schwörende soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben.

(3) ¹Der ehrenamtliche Richter leistet den Eid, indem er die Worte spricht: „Ich schwöre, die Pflichten eines ehrenamtlichen Richters getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und getreu dem Gesetz zu erfüllen, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen, so wahr mir Gott helfe.“

²Der Eid kann ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden. ³Hierüber ist der Schwörende vor der Eidesleistung durch den Vorsitzenden zu belehren.

(4) ¹Gibt ein ehrenamtlicher Richter an, daß er aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten wolle, so spricht er die Worte:

„Ich gelobe, die Pflichten eines ehrenamtlichen Richters getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und getreu dem Gesetz zu erfüllen, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen.“

²Das Gelöbnis steht dem Eid gleich.

(5) Gibt ein ehrenamtlicher Richter an, daß er als Mitglied einer Religions- oder Bekenntnisgemeinschaft eine Beteuerungsformel dieser Gemeinschaft verwenden wolle, so kann er diese dem Eid oder dem Gelöbnis anfügen.

(6) ¹Die ehrenamtlichen Richter in der Finanzgerichtsbarkeit leisten den Eid dahin, die Pflichten eines ehrenamtlichen Richters getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und getreu dem Gesetz zu erfüllen, das Steuergeheimnis zu wahren, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen. ²Dies gilt für das Gelöbnis entsprechend.

(7) Für ehrenamtliche Richter bei den Gerichten der Länder können der Eid und das Gelöbnis eine zusätzliche Verpflichtung auf die Landesverfassung enthalten.

(8) Über die Verpflichtung des ehrenamtlichen Richters auf sein Amt wird ein Protokoll aufgenommen.

(9) Im Übrigen bestimmen sich die Rechte und Pflichten der ehrenamtlichen Richter nach den für die einzelnen Gerichtszweige geltenden Vorschriften.

§ 45a Bezeichnungen der ehrenamtlichen Richter

Die ehrenamtlichen Richter in der Strafgerichtsbarkeit führen die Bezeichnung „Schöffe“, die ehrenamtlichen Richter bei den Kammern für Handelssachen die Bezeichnung „Handelsrichter“ und die anderen ehrenamtlichen Richter die Bezeichnung „ehrenamtlicher Richter“.

Sozialgerichtsgesetz (SGG, Stand 08.07.2019, Auszug)

§ 3 [Gerichtsbesetzung]

Die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit werden mit Berufsrichtern und ehrenamtlichen Richtern besetzt.

§ 12 [Zusammensetzung der Kammern]

(1) ¹Jede Kammer des Sozialgerichts wird in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei ehrenamtlichen Richtern als Beisitzern tätig. ²Bei Beschlüssen außerhalb der mündlichen Verhandlung und bei Gerichtsbescheiden wirken die ehrenamtlichen Richter nicht mit.

(2) ¹In den Kammern für Angelegenheiten der Sozialversicherung, der Grundversicherung für Arbeitsuchende einschließlich der Streitigkeiten auf Grund des § 6a des Bundeskindergeldgesetzes und der Arbeitsförderung gehört je ein ehrenamtlicher Richter dem Kreis der Versicherten und der Arbeitgeber an. ²Sind für Angelegenheiten einzelner Zweige der Sozialversicherung eigene Kammern gebildet, so sollen die ehrenamtlichen Richter dieser Kammern an dem jeweiligen Versicherungszweig beteiligt sein.

(3) ¹In den Kammern für Angelegenheiten des Vertragsarztrechts wirken je ein ehrenamtlicher Richter aus den Kreisen der Krankenkassen und der Vertragsärzte, Vertragszahnärzte und Psychotherapeuten mit. ²In Angelegenheiten der Vertragsärzte, Vertragszahnärzte und Psychotherapeuten wirken als ehrenamtliche Richter nur Vertragsärzte, Vertragszahnärzte und Psychotherapeuten mit.

(4) In den Kammern für Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts und des Schwerbehindertenrechts wirken je ein ehrenamtlicher Richter aus dem Kreis der mit dem sozialen Entschädigungsrecht oder dem Recht der Teilhabe behinderter Menschen vertrauten Personen und dem Kreis der Versorgungsberechtigten, der behinderten Menschen im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und der Versicherten mit; dabei sollen Hinterbliebene von Versorgungsberechtigten in angemessener Zahl beteiligt werden.

(5) In den Kammern für Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes wirken ehrenamtliche Richter aus den Vorschlagslisten der Kreise und der kreisfreien Städte mit.

§ 13 [Ehrenamtliche Richter; Amtsdauer]

(1) ¹Die ehrenamtlichen Richter werden von der nach Landesrecht zuständigen Stelle aufgrund von Vorschlagslisten (§ 14) für fünf Jahre berufen; sie sind in an-

gemessenem Verhältnis unter billiger Berücksichtigung der Minderheiten aus den Vorschlagslisten zu entnehmen. ²Die zuständige Stelle kann eine Ergänzung der Vorschlagslisten verlangen.

(2) ¹Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung eine einheitliche Amtsperiode festzulegen; sie können diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die jeweils zuständige oberste Landesbehörde übertragen. ²Wird eine einheitliche Amtsperiode festgelegt, endet die Amtszeit der ehrenamtlichen Richter ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt ihrer Berufung mit dem Ende der laufenden Amtsperiode.

(3) ¹Die ehrenamtlichen Richter bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis ihre Nachfolger berufen sind. ²Erneute Berufung ist zulässig. ³Bei vorübergehendem Bedarf kann die nach Landesrecht zuständige Stelle weitere ehrenamtliche Richter nur für ein Jahr berufen.

(4) Die Zahl der ehrenamtlichen Richter, die für die Kammern für Angelegenheiten der Sozialversicherung, der Arbeitsförderung, der Grundsicherung für Arbeitssuchende, der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes, des sozialen Entschädigungsrechts und des Schwerbehindertenrechts zu berufen sind, bestimmt sich nach Landesrecht; die Zahl der ehrenamtlichen Richter für die Kammern für Angelegenheiten der Knappschaftsversicherung und für Angelegenheiten des Vertragsarztrechts ist je besonders festzusetzen.

(5) Bei der Berufung der ehrenamtlichen Richter für die Kammern für Angelegenheiten der Sozialversicherung ist auf ein angemessenes Verhältnis zu der Zahl der im Gerichtsbezirk ansässigen Versicherten der einzelnen Versicherungsweige Rücksicht zu nehmen.

(6) Die ehrenamtlichen Richter für die Kammern für Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts und des Schwerbehindertenrechts sind in angemessenem Verhältnis zu der Zahl der von den Vorschlagsberechtigten vertretenen Versorgungsberechtigten, behinderten Menschen im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und Versicherten zu berufen.

§ 14 [Vorschlagslisten]

(1) ¹Die Vorschlagslisten für die ehrenamtlichen Richter, die in den Kammern für Angelegenheiten der Sozialversicherung, der Grundsicherung für Arbeitssuchende einschließlich der Streitigkeiten auf Grund des § 6a des Bundeskindergeldgesetzes und der Arbeitsförderung mitwirken, werden aus dem Kreis der Versicherten und aus dem Kreis der Arbeitgeber aufgestellt. ²Gewerkschaften, selbständige Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung

und die in Absatz 3 Satz 2 genannten Vereinigungen stellen die Vorschlagslisten für ehrenamtliche Richter aus dem Kreis der Versicherten auf.³ Vereinigungen von Arbeitgebern und die in § 16 Absatz 4 Nummer 3 bezeichneten obersten Bundes- oder Landesbehörden stellen die Vorschlagslisten aus dem Kreis der Arbeitgeber auf.

(2) Die Vorschlagslisten für die ehrenamtlichen Richter, die in den Kammern für Angelegenheiten des Vertragsarztrechts mitwirken, werden nach Bezirken von den Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Vereinigungen und von den Zusammenschlüssen der Krankenkassen aufgestellt.

(3) ¹Für die Kammern für Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts und des Schwerbehindertenrechts werden die Vorschlagslisten für die mit dem sozialen Entschädigungsrecht oder dem Recht der Teilhabe behinderter Menschen vertrauten Personen von den Landesversorgungsämtern oder nach Maßgabe des Landesrechts von den Stellen aufgestellt, denen deren Aufgaben übertragen worden sind oder die für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes oder des Rechts der Teilhabe behinderter Menschen zuständig sind. ²Die Vorschlagslisten für die Versorgungsberechtigten, die behinderten Menschen und die Versicherten werden aufgestellt von den im Gerichtsbezirk vertretenen Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer bisherigen Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Erfüllung dieser Aufgaben bieten. ³Vorschlagsberechtigt nach Satz 2 sind auch die Gewerkschaften und selbständige Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung.

(4) Die Vorschlagslisten für die ehrenamtlichen Richter, die in den Kammern für Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes mitwirken, werden von den Kreisen und den kreisfreien Städten aufgestellt.

§ 15 [weggefallen]

§ 16 [Voraussetzungen als ehrenamtlicher Richter]

(1) Das Amt des ehrenamtlichen Richters am Sozialgericht kann nur ausüben, wer Deutscher ist und das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat.

(2) (weggefallen)

(3) ¹Ehrenamtlicher Richter aus Kreisen der Versicherten kann auch sein, wer arbeitslos ist oder Rente aus eigener Versicherung bezieht. ²Ehrenamtlicher Richter

aus Kreisen der Arbeitgeber kann auch sein, wer vorübergehend oder zu gewissen Zeiten des Jahres keine Arbeitnehmer beschäftigt.

(4) Ehrenamtliche Richter aus Kreisen der Arbeitgeber können sein

1. Personen, die regelmäßig mindestens einen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen; ist ein Arbeitgeber zugleich Versicherter oder bezieht er eine Rente aus eigener Versicherung, so begründet die Beschäftigung einer Hausgehilfin oder Hausangestellten nicht die Arbeitgeberbereiensehaft im Sinne dieser Vorschrift;
2. bei Betrieben einer juristischen Person oder einer Personengesamtheit Personen, die kraft Gesetzes, Satzung oder Gesellschaftsvertrags allein oder als Mitglieder des Vertretungsorgans zur Vertretung der juristischen Person oder der Personengesamtheit berufen sind;
3. Beamte und Angestellte des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie bei anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts nach näherer Anordnung der zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörde;
4. Personen, denen Prokura oder Generalvollmacht erteilt ist, oder Angestellte, die regelmäßig für den Arbeitgeber in Personalangelegenheiten tätig werden, sowie leitende Angestellte;
5. Mitglieder und Angestellte von Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Vorstandsmitglieder und Angestellte von Zusammenschlüssen solcher Vereinigungen, wenn diese Personen kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind.

(5) Bei Sozialgerichten, in deren Bezirk wesentliche Teile der Bevölkerung in der Seeschiffahrt beschäftigt sind, können ehrenamtliche Richter aus dem Kreis der Versicherten auch befahrene Schiffahrtskundige sein, die nicht Reeder, Reedereileiter (Korrespondentreedere, §§ 492 bis 499 des Handelsgesetzbuchs) oder Bevollmächtigte sind.

(6) Die ehrenamtlichen Richter sollen im Bezirk des Sozialgerichts wohnen oder ihren Betriebssitz haben oder beschäftigt sein.

§ 17 [Ausschlussgründe]

- (1) ¹Vom Amt des ehrenamtlichen Richters am Sozialgericht ist ausgeschlossen,
1. wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden ist,
 2. wer wegen einer Tat angeklagt ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,

3. wer das Wahlrecht zum Deutschen Bundestag nicht besitzt.

²Personen, die in Vermögensverfall geraten sind, sollen nicht zu ehrenamtlichen Richtern berufen werden.

(2) ¹Mitglieder der Vorstände von Trägern und Verbänden der Sozialversicherung, der Kassenärztlichen (Kassenzahnärztlichen) Vereinigungen und der Bundesagentur für Arbeit können nicht ehrenamtliche Richter sein. ²Davon unberührt bleibt die Regelung in Absatz 4.

(3) Die Bediensteten der Träger und Verbände der Sozialversicherung, der Kassenärztlichen (Kassenzahnärztlichen) Vereinigungen, der Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit und der Kreise und kreisfreien Städte können nicht ehrenamtliche Richter in der Kammer sein, die über Streitigkeiten aus ihrem Arbeitsgebiet entscheidet.

(4) Mitglieder der Vorstände sowie leitende Beschäftigte bei den Kranken- und Pflegekassen und ihren Verbänden sowie Geschäftsführer und deren Stellvertreter bei den Kassenärztlichen (Kassenzahnärztlichen) Vereinigungen sind als ehrenamtliche Richter in den Kammern für Angelegenheiten des Vertragsarztrechts nicht ausgeschlossen.

(5) Das Amt des ehrenamtlichen Richters am Sozialgericht, der zum ehrenamtlichen Richter in einem höheren Rechtszug der Sozialgerichtsbarkeit berufen wird, endet mit der Berufung in das andere Amt.

§ 18 [Amtsablehnung, Entlassung]

(1) Die Übernahme des Amtes als ehrenamtlicher Richter kann nur ablehnen,

1. wer die Regelaltersgrenze nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch erreicht hat,
2. wer in den zehn der Berufung vorhergehenden Jahren als ehrenamtlicher Richter bei einem Gericht der Sozialgerichtsbarkeit tätig gewesen ist,
3. wer durch ehrenamtliche Tätigkeit für die Allgemeinheit so in Anspruch genommen ist, daß ihm die Übernahme des Amtes nicht zugemutet werden kann,
4. wer aus gesundheitlichen Gründen verhindert ist, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
5. wer glaubhaft macht, daß wichtige Gründe ihm die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschweren.

(2) Ablehnungsgründe sind nur zu berücksichtigen, wenn sie innerhalb von zwei Wochen, nachdem der ehrenamtliche Richter von seiner Berufung in Kenntnis gesetzt worden ist, von ihm geltend gemacht werden.

(3) ¹Der ehrenamtliche Richter kann auf Antrag aus dem Amt entlassen werden, wenn einer der in Absatz 1 Nr. 3 bis 5 bezeichneten Gründe nachträglich eintritt. ²Eines Antrags bedarf es nicht, wenn der ehrenamtliche Richter seinen Wohnsitz aus dem Bezirk des Sozialgerichts verlegt und seine Heranziehung zu den Sitzungen dadurch wesentlich erschwert wird.

(4) Über die Berechtigung zur Ablehnung des Amtes oder über die Entlassung aus dem Amt entscheidet die vom Präsidium für jedes Geschäftsjahr im Voraus bestimmte Kammer endgültig.

§ 19 [Entschädigung und Rechte ehrenamtlicher Richter]

(1) Der ehrenamtliche Richter übt sein Amt mit gleichen Rechten wie der Berufsrichter aus.

(2) Die ehrenamtlichen Richter erhalten eine Entschädigung nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz.

§ 20 [Schutz ehrenamtlicher Richter]

(1) Der ehrenamtliche Richter darf in der Übernahme oder Ausübung des Amtes nicht beschränkt oder wegen der Übernahme oder Ausübung des Amtes nicht benachteiligt werden.

(2) Wer einen anderen in der Übernahme oder Ausübung seines Amtes als ehrenamtlicher Richter beschränkt oder wegen der Übernahme oder Ausübung des Amtes benachteiligt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 21 [Ordnungsgeld gegen ehrenamtliche Richter]

¹Der Vorsitzende kann gegen einen ehrenamtlichen Richter, der sich der Erfüllung seiner Pflichten entzieht, insbesondere ohne genügende Entschuldigung nicht oder nicht rechtzeitig zu den Sitzungen erscheint, durch Beschluss ein Ordnungsgeld festsetzen und ihm die durch sein Verhalten verursachten Kosten auferlegen. ²Bei nachträglicher genügender Entschuldigung ist der Beschluss aufzuheben oder zu ändern. ³Gegen den Beschluss ist Beschwerde zulässig. ⁴Über die Beschwerde entscheidet die durch das Präsidium für jedes Geschäftsjahr im Voraus bestimmte Kammer des Sozialgerichts endgültig. ⁵Vor der Entscheidung ist der ehrenamtliche Richter zu hören.

§ 22 [Amtsentbindung, Amtsenthebung]

(1) ¹Der ehrenamtliche Richter ist von seinem Amt zu entbinden, wenn das Berufungsverfahren fehlerhaft war oder das Fehlen einer Voraussetzung für seine

Berufung oder der Eintritt eines Ausschließungsgrundes bekannt wird. ²Er ist seines Amtes zu entheben, wenn er seine Amtspflichten grob verletzt. ³Er kann von seinem Amt entbunden werden, wenn eine Voraussetzung für seine Berufung im Laufe seiner Amtszeit wegfällt. ⁴Soweit die Voraussetzungen für eine Amtsentbindung vorliegen, liegt in ihrer Nichtdurchführung kein die Zurückverweisung oder Revision begründender Verfahrensmangel.

(2) ¹Die Entscheidung trifft die vom Präsidium für jedes Geschäftsjahr im Voraus bestimmte Kammer. ²Vor der Entscheidung ist der ehrenamtliche Richter zu hören. ³Die Entscheidung ist unanfechtbar.

(3) ¹Die nach Absatz 2 Satz 1 zuständige Kammer kann anordnen, dass der ehrenamtliche Richter bis zur Entscheidung über die Amtsentbindung oder Amtsenthebung nicht heranzuziehen ist. ²Die Anordnung ist unanfechtbar.

§ 23 [Ausschuss ehrenamtlicher Richter]

(1) ¹Bei jedem Sozialgericht wird ein Ausschuss der ehrenamtlichen Richter gebildet. ²Die Kreise der ehrenamtlichen Richter, die in den bei dem Sozialgericht gebildeten Fachkammern vertreten sind, wählen jeweils aus ihrer Mitte ein Mitglied in den Ausschuss. ³Das Wahlverfahren legt der bestehende Ausschuss fest. ⁴Der Ausschuss tagt unter der Leitung des aufsichtführenden oder, wenn ein solcher nicht vorhanden oder verhindert ist, des dienstältesten Vorsitzenden des Sozialgerichts.

(2) ¹Der Ausschuss ist vor der Bildung von Kammern, vor der Geschäftsverteilung, vor der Verteilung der ehrenamtlichen Richter auf die Kammern und vor Aufstellung der Listen über die Heranziehung der ehrenamtlichen Richter zu den Sitzungen mündlich, schriftlich oder elektronisch zu hören. ²Er kann dem Vorsitzenden des Sozialgerichts und den die Verwaltung und Dienstaufsicht führenden Stellen Wünsche der ehrenamtlichen Richter übermitteln.

§ 35 [Voraussetzungen für ehrenamtliche Richter beim Landessozialgericht]

(1) ¹Die ehrenamtlichen Richter beim Landessozialgericht müssen das dreißigste Lebensjahr vollendet haben; sie sollen mindestens fünf Jahre ehrenamtliche Richter bei einem Sozialgericht gewesen sein. ²Im übrigen gelten die §§ 13 bis 23.

(2) In den Fällen des § 18 Abs. 4, der §§ 21 und 22 Abs. 2 entscheidet der vom Präsidium für jedes Geschäftsjahr im Voraus bestimmte Senat.

Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG, Stand 08.07.2019, Auszug)

Abschnitt 4 Entschädigung von ehrenamtlichen Richtern

§ 15 Grundsatz der Entschädigung

(1) Ehrenamtliche Richter erhalten als Entschädigung

1. Fahrtkostenersatz (§ 5),
2. Entschädigung für Aufwand (§ 6),
3. Ersatz für sonstige Aufwendungen (§ 7),
4. Entschädigung für Zeitversäumnis (§ 16),
5. Entschädigung für Nachteile bei der Haushaltsführung (§ 17) sowie
6. Entschädigung für Verdienstausfall (§ 18).

(2) ¹Soweit die Entschädigung nach Stunden bemessen ist, wird sie für die gesamte Dauer der Heranziehung einschließlich notwendiger Reise- und Wartezeiten, jedoch für nicht mehr als zehn Stunden je Tag, gewährt. ²Die letzte bereits begonnene Stunde wird voll gerechnet.

(3) Die Entschädigung wird auch gewährt,

1. wenn ehrenamtliche Richter von der zuständigen staatlichen Stelle zu Einführungs- und Fortbildungstagen herangezogen werden,
2. wenn ehrenamtliche Richter bei den Gerichten der Arbeits- und der Sozialgerichtsbarkeit in dieser Eigenschaft an der Wahl von gesetzlich für sie vorgesehenen Ausschüssen oder an den Sitzungen solcher Ausschüsse teilnehmen (§§ 29, 38 des Arbeitsgerichtsgesetzes, §§ 23, 35 Abs. 1, § 47 des Sozialgerichtsgesetzes).

§ 16 Entschädigung für Zeitversäumnis

Die Entschädigung für Zeitversäumnis beträgt 6 Euro je Stunde.

§ 17 Entschädigung für Nachteile bei der Haushaltsführung

¹Ehrenamtliche Richter, die einen eigenen Haushalt für mehrere Personen führen, erhalten neben der Entschädigung nach § 16 eine zusätzliche Entschädigung für Nachteile bei der Haushaltsführung von 14 Euro je Stunde, wenn sie nicht erwerbstätig sind oder wenn sie teilzeitbeschäftigt sind und außerhalb ihrer vereinbarten regelmäßigen täglichen Arbeitszeit herangezogen werden. ²Ehrenamtliche Richter, die ein Erwerbserdatzeinkommen beziehen, stehen erwerbstätigen ehrenamtlichen Richtern gleich. ³Die Entschädigung von Teilzeitbeschäftigten wird für höchstens zehn Stunden je Tag gewährt abzüglich der Zahl an Stunden, die

der vereinbarten regelmäßigen täglichen Arbeitszeit entspricht. ⁴Die Entschädigung wird nicht gewährt, soweit Kosten einer notwendigen Vertretung erstattet werden.

§ 18 Entschädigung für Verdienstaussfall

¹Für den Verdienstaussfall wird neben der Entschädigung nach § 16 eine zusätzliche Entschädigung gewährt, die sich nach dem regelmäßigen Bruttoverdienst einschließlich der vom Arbeitgeber zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge richtet, jedoch höchstens 24 Euro je Stunde beträgt. ²Die Entschädigung beträgt bis zu 46 Euro je Stunde für ehrenamtliche Richter, die in demselben Verfahren an mehr als 20 Tagen herangezogen oder innerhalb eines Zeitraums von 30 Tagen an mindestens sechs Tagen ihrer regelmäßigen Erwerbstätigkeit entzogen werden. ³Sie beträgt bis zu 61 Euro je Stunde für ehrenamtliche Richter, die in demselben Verfahren an mehr als 50 Tagen herangezogen werden.

Siebttes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (SGB VII, Stand 08.07.2019)

§ 2 SGB VII Versicherung kraft Gesetzes

(1) Kraft Gesetzes sind versichert

10. Personen, die

- a) für Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts oder deren Verbände oder Arbeitsgemeinschaften, für die in den Nummern 2 und 8 genannten Einrichtungen oder für privatrechtliche Organisationen im Auftrag oder mit ausdrücklicher Einwilligung, in besonderen Fällen mit schriftlicher Genehmigung von Gebietskörperschaften ehrenamtlich tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen für diese Tätigkeit teilnehmen,

Landesrichtergesetz (LRiG, Stand 08.07.2019, Auszug)

§ 13 Ehrenamtliche Richterinnen und Richter

(1) Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter leisten folgenden Eid:

„Ich schwöre, die Pflichten einer ehrenamtlichen Richterin/ eines ehrenamtlichen Richters getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, getreu der Verfassung für Rheinland-Pfalz und getreu dem Gesetz zu erfüllen, nach bestem

Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen, so wahr mir Gott helfe."

(2) Der Eid kann ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe" geleistet werden. Hierüber ist vor der Eidesleistung durch das vorsitzende Mitglied des Gerichts zu belehren.

(3) Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter, die aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten wollen, legen folgendes Gelöbnis ab:

„Ich gelobe, die Pflichten einer ehrenamtlichen Richterin/ eines ehrenamtlichen Richters getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, getreu der Verfassung für Rheinland-Pfalz und getreu dem Gesetz zu erfüllen, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen."

(4) ...

(5) Im Übrigen gelten, soweit bundesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, für die in das ehrenamtliche Richterverhältnis berufenen Richterinnen und Richter die Bestimmungen des Beamtenstatusgesetzes und des Landesbeamtengesetzes für Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte entsprechend. Für den Ersatz von Sachschäden, die ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern anlässlich der Wahrnehmung ihres Richteramtes entstehen, gelten die Bestimmungen des Landesbeamtengesetzes entsprechend.

Landesgesetz zur Ausführung des Sozialgerichtsgesetzes (AGSGG) vom 2. Oktober 1954 (GVBl. 1954, S. 115, Auszug)

§ 1

Die Präsidentin oder der Präsident des Landessozialgerichts bestimmt gemäß § 13 Abs. 4 und § 35 Abs. 1 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) die Zahl der ehrenamtlichen Richter.

Landesgesetz über die Gliederung und die Bezirke der Gerichte (Gerichtsorganisationsgesetz – GerOrgG –) vom 5. Oktober 1977 (GVBl. 1977, 333, Auszug)

§ 8 Landessozialgericht

(1) Das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz hat seinen Sitz in Mainz.

(2) Sein Bezirk umfasst das Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz.

§ 9 Sozialgerichte

(1) Die Sozialgerichte haben ihren Sitz in Koblenz, Mainz, Speyer und Trier.

(2) Es umfassen:

1. der Bezirk des Sozialgerichts Koblenz
die Städte Boppard und Koblenz, die Landkreise Ahrweiler, Altenkirchen (Westerwald), Cochem-Zell, Mayen-Koblenz, Neuwied, den Rhein-Lahn-Kreis, den Westerwaldkreis sowie die Verbandsgemeinden Emmelshausen und Sankt Goar-Oberwesel aus dem Rhein-Hunsrück-Kreis,
2. der Bezirk des Sozialgerichts Mainz
die Städte Mainz und Worms, die Landkreise Alzey-Worms, Bad Kreuznach, Birkenfeld und Mainz-Bingen sowie die Verbandsgemeinden Kastellaun, Kirchberg (Hunsrück), Rheinböllen und Simmern/Hunsrück aus dem Rhein-Hunsrück-Kreis,
3. der Bezirk des Sozialgerichts Speyer
die Städte Frankenthal (Pfalz), Kaiserslautern, Landau in der Pfalz, Ludwigshafen am Rhein, Neustadt an der Weinstraße, Pirmasens, Speyer und Zweibrücken sowie die Landkreise Bad Dürkheim, Germersheim, Kaiserslautern, Kusel, Rhein-Pfalz-Kreis, Südliche Weinstraße, Südwestpfalz und den Donnersbergkreis,
4. der Bezirk des Sozialgerichts Trier
die Stadt Trier sowie die Landkreise Berncastel-Wittlich, Eifelkreis Bitburg-Prüm, Vulkaneifel und Trier-Saarburg.

(3) Der Bezirk der bei dem Sozialgericht Koblenz gebildeten Kammern für Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts erstreckt sich auch auf die Bezirke der Sozialgerichte Mainz, Speyer und Trier.

(4) Der Bezirk der bei dem Sozialgericht Mainz gebildeten Kammern für Angelegenheiten des Vertragsarztrechts erstreckt sich auch auf die Bezirke der Sozialgerichte Koblenz, Speyer und Trier.

Landesverordnung zur Bestimmung der beauftragten Stelle nach dem Sozialgerichtsgesetz vom 21. Juli 1992 (GVBl. 1992, S. 237, Auszug)

Die von der Landesregierung beauftragte Stelle nach

1.
2. § 13 Abs. 1 Halbsatz 1 SGG ist der Präsident des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz.

Ersatz von Sachschäden der ehrenamtlichen Richter, Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz vom 30. November 1990 (3433 – 1 – 6/90) – JBl. S. 269; 2009 S. 150 – zuletzt geändert durch Nr. 1.3.5 der Verwaltungsvorschrift vom 21.11.2014 (JBl. 2014, S. 117, Auszug)

Für den Ersatz von Sachschäden der ehrenamtlichen Richter wird im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Ministerium der Finanzen folgendes bestimmt:

1. Ersatz von Sachschäden

Bei dem Ersatz von Sachschäden, die einem ehrenamtlichen Richter anlässlich der Wahrnehmung seines Richteramtes entstehen und die nicht mit einem Körperschaden in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen, ist die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur über den Ersatz von Sachschäden nach § 70 des Landesbeamtengesetzes vom 5. November 2012 (MinBl. S. 426, JBl. 2013 S. 23) entsprechend anzuwenden. Dabei ist der für die Aufgabenerfüllung erforderliche Einsatz eines privateigenen Kraftfahrzeuges wie der dienstliche Einsatz eines privateigenen Kraftfahrzeuges, dessen Inanspruchnahme einem Beamten für die Dienstfahrt oder den Dienstgang vor Antritt der Fahrt genehmigt worden ist, zu behandeln. Sachschäden, die auf der Wegstrecke zwischen dem Wohnort und der Arbeitsstelle entstehen, werden nicht ersetzt.





Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM DER JUSTIZ

Herausgeber:

Ministerium der Justiz
Ernst-Ludwig-Straße 3
55116 Mainz

Telefon: 06131 16-4897

Telefax: 06131 16-4944

E-Mail: pressestelle@jm.rlp.de

Internet: www.jm.rlp.de

Druck:

Druckerei der Justizvollzugs- und
Sicherungsverwahrungsanstalt Diez
Limburger Straße 122
65582 Diez

Stand:

September 2019

